



Mittwoch, 15. Februar 2023 15h45

MEDIENMITTEILUNG

LÜCKEN BEIM MUTTERSCHAFTSURLAUB SCHLIESSEN

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) spricht sich dafür aus, dem hinterbliebenen Elternteil einen zusätzlichen Urlaub zu gewähren, wenn der andere Elternteil kurz nach der Geburt eines Kindes stirbt. Sie stimmt damit dem Nationalrat zu. Zusätzlich soll der Bundesrat längere Spitalaufenthalte der Mutter während des Mutterschaftsurlaubs besser berücksichtigen.

Die Kommission hat den Entwurf, den ihre Schwesterkommission infolge **der Pa. Iv. (Kessler) Weibel. Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter (15.434)** ausgearbeitet hatte, einstimmig in der Gesamtabstimmung angenommen. Eintreten war in der Kommission unbestritten: Auch wenn nur wenige Fälle betroffen sind, sollte die ausgesprochen harte Situation, wenn ein Elternteil kurz nach der Geburt stirbt, spezifisch abgesichert werden. In der Detailberatung ist die Kommission dem Beschluss des Nationalrates gefolgt. Damit erhält der hinterbliebene Vater einen Urlaub von 14 Wochen, wenn die Mutter während des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs stirbt. Die hinterbliebene Mutter erhält einen Urlaub von 2 Wochen, wenn der Vater während der sechsmonatigen Rahmenfrist des Vaterschaftsurlaubs stirbt. Mit der bereits bestehenden Vater- beziehungsweise Mutterschaftsentschädigung ergibt das insgesamt einen Anspruch auf 16 Wochen Urlaub. Mit der Vorlage soll zusätzlich der Gesetzestext an die neue Rechtslage angepasst werden, da die Ehefrau der Mutter ebenfalls Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung hat, seit die «Ehe für alle» in Kraft getreten ist. Die Vorlage kommt in die Frühlingssession.

Einstimmig reicht die Kommission zudem eine **Motion (23.3015)** ein, mit der sie den Bundesrat mit einer **weiteren Änderung der Erwerbsersatzordnung** beauftragen will. So soll die Situation, wenn die Mutter kurz nach der Geburt für eine längere Zeit im Krankenhaus bleiben muss, spezifisch geregelt werden. Heute ist eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs nur bei längeren Spitalaufenthalten des Neugeborenen möglich. Da die Kommission mit der Motion das Anliegen einer **Standesinitiative des Kantons Waadt (22.301)** aufnimmt, beantragt sie einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.